



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA
Fachverband der Kommunalkas-
senverwalter e.V., Landesver-
band Sachsen-Anhalt

7. April 2021

Neufassung der Gemeindekassenverordnung Doppik als Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) vom 25. März 2021

Zeichen:
32-10410-1/1/4237/2021

Bearbeitet von:
Regine Guth

Durchwahl:
(0391) 567-5317

E-Mail:
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) als kassenrechtli-
che Vorschrift zum NKHR ist in ihrer jetzigen Fassung seit dem 30. März 2006
in Kraft und enthält noch etliche kamerale sowie nicht mehr anwendbare Re-
gelungen. Deshalb bedurfte sie einer grundlegenden Überarbeitung. Zudem
musste das kommunale Kassenrecht an die zügig fortschreitende Entwicklung
im Bereich E-Government und Digitalisierung der Verwaltung angepasst wer-
den. Ziel der Überarbeitung war die Vorgabe eines angemessenen, verständ-
lichen und erforderlichen Rechtsrahmens für Kämmereien, Kommunalkassen
und Rechnungsprüfungsämter unter Einhaltung der doppischen Buchungsvor-
gaben und prüfungsrechtlicher Mindeststandards.

Nach der grundlegenden Evaluierung der GemKVO Doppik und einer intensi-
ven fachlichen Diskussion insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbän-
den, dem Landesrechnungshof als oberste Prüfinstanz und dem Fachverband

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

der Kommunalkassenverwalter e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt, als Interessenvertreter der Kommunen im Land für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement wurde es für sinnvoll erachtet, die GemKVO Doppik als neue Verordnung zu erarbeiten. Die neue Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO) vom 25. März 2021 wurde am 31. März 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet und ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Gegenüber der GemKVO Doppik enthält die KomKBVO folgende wesentliche Änderungen und Neuregelungen:

1. Anpassung der Regelungen zur Kommunalkasse, zu den Kassengeschäften und zum Anordnungswesen an die aktuellen Erfordernisse des NKHR, hier insbesondere:
 - a) Aufnahme einer ausführlichen Definition für die sachliche und rechnerische Feststellung in § 3,
 - b) Klarstellung und Konkretisierung der Regelungen zur Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte in § 4,
2. Aktualisierung der Regelungen
 - a) zum Anordnungswesen (Abschnitt 2),
 - b) zum Zahlungsverkehr (Abschnitt 3), hier Aufnahme einer neuen Regelung in § 13 „Einsatz elektronischer Bezahlssysteme (E-Payment)“ und
 - c) zur Buchführung sowie Aufbewahrung der Unterlagen (Abschnitt 5),
3. Neuaufnahme der Regelungen im Abschnitt 6 „Einsatz von elektronischen Verfahren“ und
4. umfassende Erweiterung und Aktualisierung des § 32 „Begriffsbestimmungen“,
z.B. „Elektronische Signatur“, „Elektronischer Rechnungsworkflow“ und „Internes Kontrollsystem“.

Zur Anwendung der KomKBVO werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Zu § 3

In der Verordnung wird erstmalig das interne Kontrollsystem (IKS) sowie der elektronische Rechnungsworkflow geregelt. Dies ergibt sich aus der fortschreitenden elektronischen Rechnungsbe-
arbeitung und den geänderten Signaturanforderungen. Mit dem Einsatz eines IKS werden die Buchführungspflichtigen und Anordnungs- und Feststellungsbefugten bei der Arbeit im elektronischen Rechnungsworkflow darin unterstützt, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe in der Kommunalkasse und auch in den anderen Fachbereichen, die mit der Kommunalkasse verbunden sind, sichergestellt ist. Durch systematisch gestaltete technische und organisatorische Regelungen von Kontrollen in der Kommune dient das IKS zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden könnten.

Zu § 21

Die Regelung des ehemaligen § 31 Abs. 3 Satz 2 GemKVO Doppik wurde nicht in § 21 KomKBVO übernommen, da sie ein Relikt aus kameraler Zeit darstellt und der doppischen Systematik widerspricht. Zur näheren Erläuterung wird auf die FAQ 6.2 (Downloaddservice der Internet-Seite des Ministeriums für Inneres und Sport, Thema „Kommunaler Haushalt/Doppik“) verwiesen.

Zu § 23

Gemäß § 23 Abs. 1 ist die Kommune verpflichtet, Bücher in Papierform oder elektronischer Form zu führen. In der Regel erfolgt die Buchführung in elektronischer Form. Es handelt sich also nicht um Bücher im eigentlichen Sinne. Der Begriff „Bücher“ wird allgemein für ein Werkzeug zur Erfassung von Geschäftsvorfällen sowie Vermögen und Schulden verwendet. Bei der elektronischen Buchführung werden Zeit- und Sachbuch im selben Arbeitsgang bebucht.

Zu § 24

In die Verordnung wurde neu aufgenommen, dass die Eröffnungsbilanz und die sie begründenden Unterlagen, insbesondere die Bewertungsunterlagen, mindestens zwanzig Jahre sowie in Abhängigkeit von den für die Nachweisführung vorzuhaltenden erforderlichen Informationen in Papierform aufzubewahren sind. Dies war erforderlich, weil die Eröffnungsbilanz und die damit einhergehende Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden die Grundlage für die outputorientierte Haushaltsführung und Steuerung der Kommune und die hierin enthaltenen Informationen eine wesentliche Grundlage für die Wirtschaftsführung auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus bilden. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Informationen aus der Bewertung eines Gebäudes mit einer Restnutzungsdauer von z.B. 40 Jahren auch über diesen Zeitraum erhalten bleiben. Derzeit ist noch die Papierform hierfür vorgesehen. Da das NKHR als neues Rechnungswesen der Kommunen noch auf keine Erfahrungen zurückgreifen kann, inwieweit die Aufbewahrungszeiträume verkürzt werden können, werden die Vorgaben für die Aufbewahrung von besonderen Dokumenten in Papierform in den nächsten Jahren erneut angepasst werden müssen. Ein erster Schritt sind die in § 24 Abs. 4, 6 und 7 vorgesehenen Regelungen für das ersetzende Scannen für Bücher und Belege. Hierzu bestehen in der Praxis jedoch noch erhebliche Unsicherheiten, wie Papieroriginale nach dem heutigen Stand der Technik rechtskonform in elektronische Dokumente überführt werden können. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat eine Technische Richtlinie zum Ersetzenden Scannen (TR RESISCAN) herausgegeben. Um den besonderen Herausforderungen bei der Anwendung dieser Richtlinie auf kommunaler Ebene gerecht zu werden, haben die KGSt und die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der

Kommunalen IT-Dienstleister (VITAKO) zusammen mit kommunalen Praktikern den Praxisleitfaden für Kommunen zum Ersetzenden Scannen entwickelt, der mit KGSt-Bericht 8/2017 aufrufbar ist.

Weitere Hinweise

Um dem Grundsatz der besonderen Sorgfalt bei der Verwaltung von öffentlichen Geldern Rechnung zu tragen, ist ein hohes Maß an Kassensicherheit zu gewährleisten. Da die Kommunalkasse eine Organisationseinheit der Kommune ist, gilt für ihre Dienstobliegenheiten zunächst grundsätzlich die allgemeine Geschäftsordnung (Dienst- und Geschäftsverteilungsplan), die der Hauptverwaltungsbeamte für die Kommunalkasse zu erlassen hat. Darüber hinaus sind für die speziellen Belange der Kommunalkasse Regelungen erforderlich, die in einer vom Hauptverwaltungsbeamten zu erlassenden Dienstanweisung für die Kommunalkasse festzulegen sind. Dies kann mit einer Dienstanweisung oder auch mit mehreren auf Einzelthemen beschränkte Dienstanweisungen erfolgen. Darin werden für die Kommunalkasse die Bestimmungen der KomKBVO ergänzt und auf die örtlichen Belange abgestellt. Es werden zwei Arten von Dienstanweisungen unterschieden, die in einer zusammengefassten Dienstanweisung oder auch in einzelnen Dienstanweisungen zu regeln sind:

- a) Regelungen, die in der KomKBVO vorgegeben sind,
- b) sonstige Regelungen freiwilliger Art zur Ergänzung, Erläuterung und Klarstellung.

Sollten in Kommunen Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter zum Einsatz kommen, weise ich auf das Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung der OFD Karlsruhe, letztmalig geändert am 6. August 2019, hin. Die Informationen geben einen Überblick über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der Kassensicherungsverordnung (BMF v. 26.09.2017, BStBl 2017 I S. 1310).

Abschließend möchte ich auf die Berichte der KGSt zum Thema „Finanzen“ sowie auf das Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., Verlag Reckinger, hinweisen. Im Handbuch erfolgte mit der 25. Ergänzungslieferung, Stand August 2020, eine veränderte Schwerpunktsetzung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen. Dort finden Sie auch eine Reihe von Musterdienstanweisungen.

Die Kommunalaufsichten und Rechnungsprüfungsämter sind gehalten, die Kommunalkassen bei der Umsetzung der Anforderungen der KomKBVO intensiv zu unterstützen. Zur Gewährleistung einer angemessenen Übergangszeit für die Umsetzung der Verordnung sind bis zum Dezember 2021 Abweichungen kommunalaufsichtlich zu dulden.

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Änderung der GemKVO Doppik, Signaturerfordernisse und Übertragung der Kassengeschäfte an Dritte“ vom 11. Februar 2019, Az.: 32.21-10410/GemKVO-Änderg., wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner